



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

# BRAK MAGAZIN

OKTOBER 2019 · AUSGABE 5/2019

## 60 JAHRE BRAK

EIN KRITISCHER BLICK ZURÜCK UND NACH VORN

Datenschutz – eine Frage des Wettbewerbs? 4:2! ■

Künstliche Intelligenz und Europa ■

Regeln, von Männern gemacht – Der Markt für Anwältinnen ■

**ottoschmidt**



# Für Ihren Fortbildungs-Endspurt:

## Online-Live-Seminare – aktuelle Terminauswahl

### Arbeitsrecht

Die häufigsten Fallen im Arbeitsgerichtsverfahren und wie man sie vermeidet!

6.12.19 | Michael H. Korinth

### Familienrecht

Das internationale Güterrecht der Europäischen Union

14.11.19 | 13.12.19 | Prof. Dr. Anatol Dutta

### Erbrecht

Probleme bei der Erbengemeinschaft und deren Auseinandersetzungen

9.12.19 | Dr. Tobias Kappler

### Handels- und Gesellschaftsrecht

Stolperfälle Schenkungsteuer bei gesellschaftsrechtlichen Gestaltungen

29.10.19 | Christoph Felten

### Steuerrecht

Aktuelles Steuerrecht 2019

12.11.19 | 27.11.19 | 2.12.19 | 13.12.19 | 19.12.19

Dr. Björn Kahler

### Strafrecht

Unternehmenssanktionen 4.0 – Unternehmensstrafrecht und Tax-Compliance im Fokus der Ermittlungsbehörden

12.12.19 | Sandra Höfer-Grosjean, Dr. Christian-Alexander Neuling, Volker Radermacher

Top-Dozenten und Live-Chat – mit Zertifikat zum direkten Ausdrucken! Nur 95 Euro zzgl. MwSt.

Weil es so einfach ist: anmelden, einloggen, fortbilden:  
[onlineseminarshop.otto-schmidt.de](https://onlineseminarshop.otto-schmidt.de)

## KONTAKT MIT EINEM POLNISCHEN NACHBARN

### Mikołaj Pietrzak zu Gast beim Menschenrechtsausschuss

Rechtsanwältin Dr. Margarete Mühl-Jäckel, LL.M.  
(Harvard),  
Mitglied im Ausschuss Menschenrechte und im  
Ausschuss Verwaltungsrecht der BRAK

Auf Einladung des Menschenrechtsausschusses der BRAK nahm der Präsident der Warschauer Rechtsanwaltskammer, Mikołaj Pietrzak, am 17.6.2019 an einer Sitzung des Ausschusses teil. Der Gedankenaustausch verlief in einer sehr konzentrierten Atmosphäre, die nicht zuletzt durch die beeindruckende Darstellung der beunruhigenden Situation der Justiz in Polen, insbesondere der Rechtsanwälte und Richter, gekennzeichnet war.

Fachlicher Austausch mit polnischen Kolleginnen und Kollegen wird von der BRAK seit längerem gepflegt. So fand unter dem Vorsitz des Präsidenten RAuN Dr. Ulrich Wessels wenige Monate nach Übernahme des Amtes im Dezember 2018 ein German-Polish Round Table in Berlin statt.

Mikołaj Pietrzak ist auch in Deutschland bekannt, u.a. vom Anwaltstag 2019 in Leipzig. Er ist Rechtsanwalt in Warschau, Partner der Sozietät Pietrzak Sidor & Partners und seit November 2016 Präsident der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk Warschau. An der Universität Warschau, Fakultät für Recht und Verwaltung, studierte er Jura. Ferner absolvierte er ein Studium an der Cambridge University in England, das er mit einem Certificate in englischem und europäischem Recht abschloss. Seine Verbundenheit mit England wird durch seine Mitgliedschaft in den Doughty Street Chambers, London, einer Vereinigung von Barristers, sichtbar.

Der Schwerpunkt seiner anwaltlichen Tätigkeit liegt auf dem Gebiet des Strafrechts und dem Schutz der Menschenrechte. So ist es nur folgerichtig, dass er Mitglied der International Criminal Court Bar Association ist und in der Liste der Verteidiger vor dem International Criminal Court in Den Haag geführt wird. Pietrzak war als Anwalt in Verfahren vor dem polnischen Verfassungsgericht und dem EGMR beteiligt. Als Vertreter der polnischen Rechtsanwaltskammer beim Council of Bars and Law Societies of Europe (CCBE) war er Mitglied in dessen ständiger Delegation beim EGMR. Er verfügt über vielfältige berufliche Kontakte, die über das Europäische Aus-



Foto: K. Fahlbusch

land hinausragen, wie seine Mitgliedschaft in der National Association of Criminal Defense Lawyers in the United States of America zeigt.

Mikołaj Pietrzak setzt sich entschieden für die Verteidigung rechtsstaatlicher Grundsätze und die Unabhängigkeit der Justiz in Polen ein. Er ist im KOS Justice Defense Committee aktiv, das zwölf Organisationen von Richtern und Staatsanwälten, Nichtregierungsorganisationen und Initiativen 2018 als Antwort auf die rechtsstaatswidrigen Justizgesetze gegründet haben. Als Anwalt berät und vertritt er auch Richter, z.B. in dienstrechtlichen Verfahren, wie etwa den Verfassungsgerichtspräsidenten im Zusammenhang mit dessen Haltung zur Zwangspensionierung von Richtern. In dem Gespräch wurde deutlich, dass in Polen aufgrund einer Politisierung des Justizsystems heute nicht nur die Unabhängigkeit der Gerichte gefährdet ist. Herr Pietrzak zeigte sich besorgt, weil inzwischen die Rechtsanwaltskammern und die Tätigkeit der Anwältinnen und Anwälte zunehmend staatlicher Beobachtung ausgesetzt seien, die mit deren Rechtsstellung und freien Berufsausübung nicht vereinbar sei. In Einzelfällen sei bereits Druck ausgeübt worden.

Mikołaj Pietrzak unterstützt die Arbeit des polnischen Beauftragten für Bürgerrechte, Dr. Adam Bodnar, der 2015 vom Sozialdemokratischen Bund der Demokratischen Linken für das Amt vorgeschlagen worden war, insbesondere in dessen Bemühen, den Zugang zur Justiz zu verbessern. Die Amtszeit von Bodnar geht demnächst zu Ende; es sei zu befürchten, dass sich bei der Neubesetzung dieses für die institutionelle Sicherung und Stärkung der Menschen- und Bürgerrechte in Polen wichtigen Amtes parteipolitische Interessen durchsetzen werden.

Für die herausragende Tätigkeit zum Schutz von Rechtsstaatlichkeit sowie der Rechte der Anwältinnen und Anwälte erhielt Mikołaj Pietrzak Preise; im November 2018 wurde ihm der CCBE Human Rights Award zuerkannt.

## IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin

Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln

(ausführliches Impressum unter [www.brak.de/fuer-anwaelte/publikationen/brak-mitteilungen-brak-magazin/impressum-und-mediadaten/](http://www.brak.de/fuer-anwaelte/publikationen/brak-mitteilungen-brak-magazin/impressum-und-mediadaten/))



## 60 JAHRE BRAK – EIN KRITISCHER BLICK ZURÜCK UND NACH VORN

Am 1.10.1959 entstand, mit dem Inkrafttreten der BRAO, die Bundesrechtsanwaltskammer. Organisiert als Körperschaft des öffentlichen Rechts bildete sie fortan die Dachorganisation der Rechtsanwaltskammern und hatte unter anderem die Aufgabe, das anwaltliche Standesrecht zu entwickeln. Zum 60jährigen Jubiläum lässt die BRAK vier Wissenschaftler kritisch auf die 60 Jahre ihres Bestehens und Wirkens – und darüber hinaus – blicken. Reinhard Gaier, Herausgeber der Festschrift „60 Jahre Bundesrechtsanwaltskammer“, erläutert die Hintergründe.

Herr Professor Gaier, es gibt ja schon zahlreiche Literatur zur Geschichte der Anwaltschaft. Was ist das Besondere an dem Konzept dieser Festschrift? Es sollte ein Werk entstehen, das nicht allein eine sechzigjährige Geschichte Revue passieren lässt, nicht nur von den unzweifelhaften Erfolgen der Bundesrechtsanwaltskammer berichtet, sondern ihr Wirken auch kritisch würdigt und Ausblicke auf die Herausforderungen der Zukunft wagt. Dazu sollten nicht, wie sonst bei Festschriften üblich, dutzende Beiträge über einzelne Aspekte verfasst werden, sondern es sollten sich vier Autoren mit jeweils einem größeren Themenblock befassen. Die umfassenden Aufgaben und das Selbstverständnis der Bundesrechtsanwaltskammer legten eine Trennung der Themen entlang regionaler und zeitlicher Grenzen nahe: So es geht um das Geschehen im Inland vor und nach den „Bastille-Beschlüssen“ und der Wiedervereinigung und es geht um die Rolle in Europa sowie im weiteren internationalen Kontext. Als Autoren konnten vier allseits anerkannte und hoch geschätzte Rechtswissenschaftler gewonnen werden, die ihre Beiträge selbstverständlich unbeeinflusst und in völliger wissenschaftlicher Freiheit verfasst haben. Sie haben von der Bundesrechtsanwaltskammer jede

gewünschte Unterstützung erhalten und hatten insbesondere Zugriff auf deren Archiv.

### Was waren aus Ihrer Sicht die wichtigsten Zäsuren in der Geschichte der BRAK?

Eine klare Zeitwende gibt es sicher nicht, Sie fragen daher zu Recht im Plural nach „Zäsuren“. Besonders im Gedächtnis sind sicher die „Bastille-Beschlüsse“, in deren Folge die Satzungsversammlung etabliert und die Basis für ein modernes, dynamisches Berufsrecht geschaffen wurde. Aber auch die deutsche Einheit und die Umwälzungen in Europa haben das Umfeld für die Rechtsanwaltschaft und damit auch für die Bundesrechtsanwaltskammer grundlegend verändert. Hinzu kommt die Globalisierung, die immer mehr zu einer internationalen, insbesondere europäischen Ausrichtung des Anwaltsberufs führt.

Eine weitere Zäsur dürfte sich gerade mit der wachsenden Relevanz von Informationstechnologie abzeichnen. Das digitale Zeitalter hat die Anwaltschaft zwar schon längst erreicht, aber elektronische Kommunikation ist hier erst der Anfang und die künftige Bedeutung von Legal Tech lässt sich derzeit kaum ermessen.



Auch in der Geschichte der Anwaltschaft gab es ein dunkles Kapitel. Was kann die Selbstverwaltung hieraus lernen?

Wie für alle Errungenschaften eines freiheitlichen und demokratischen Staates gilt auch für die anwaltliche Selbstverwaltung, dass man sie verteidigen und für sie einstehen muss, wenn man sie erhalten will. Deshalb darf es auch kein Verdrängen oder Vergessen geben, wenn es um die Verbrechen der Nazi-Diktatur geht. Eine Ausstellung wie „Anwalt ohne Recht“ hält die Erinnerung wach und es ist wichtig, dass sich solches Mahnen und Gedenken fortsetzt.

Was unterscheidet die anwaltliche Selbstverwaltung von der funktionalen Selbstverwaltung?

Eine rein funktionale Betrachtung wird der Rolle der anwaltlichen Selbstverwaltung in keiner Weise gerecht. Selbstverwaltung bedeutet hier in erster Linie Distanz vom Staat und diese Staatsferne ist ein wichtiger Garant für die Sicherung anwaltlicher Unabhängigkeit. Unser Rechtsstaat ist so konzipiert, dass die freie Advokatur für sein Funktionieren von entscheidender Bedeutung ist. In diesen verfassungsrechtlichen Zusammenhang ist die anwaltliche Selbstverwaltung einzuordnen.

Wie sehen Sie die Zukunft der Selbstverwaltung?

Wegen ihrer Relevanz für den Rechtsstaat gilt es, die anwaltliche Selbstverwaltung für die Herausforderungen der Zukunft stark zu machen. Globalisierung und Legal Tech verlangen im Interesse der Rechtsuchenden eine Anwaltschaft, die weiterhin für Unabhängigkeit, Integrität sowie für hochqualifizierte rechtliche Beratung und Interessenvertretung steht. Hier wird es nicht allein um



Prof. Dr. Reinhard Gaier war als Richter des ersten Senats des BVerfG u.a. für das anwaltliche Berufsrecht zuständig. Er ist seit dem 1.9.2019 Schlichter bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

rechtspolitische Initiativen gehen, sondern auch um den Einsatz moderner Technologien unter Mitwirkung der organisierten Anwaltschaft zur Wahrung rechtsstaatlicher Standards.

Interview: Rechtsanwältin Stephanie Beyrich

## FESTSCHRIFT 60 JAHRE BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Ihren 60. Geburtstag feiert die BRAK ganz bescheiden mit einer Festschrift, wie Sie bereits den Akzenten in den aktuellen BRAK-Mitteilungen (Wessels, BRAK-Mitt. 2019, 209) und dem Interview auf der vorangegangenen Seite entnehmen konnten.

Herausgeber der Festschrift ist der frühere Richter des BVerfG Prof. Dr. Reinhard Gaier, der seit 1.9.2019 auch neuer Schlichter bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist.

Für die Be- und Erarbeitung der einzelnen Kapitel konnte die BRAK namhafte Wissenschaftler gewinnen: Der Rechtshistoriker Prof. Dr. Frank L. Schäfer, LL.M. (Cambridge), Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, beleuchtet die Geschichte der Bundesrechtsanwaltskammer in der Bonner Republik, bevor sich Prof. Dr. Christian Wolf, Leibniz Universität Hannover, mit der jüngeren Geschichte der BRAK – zwischen Autonomie, Fremdbestimmung und Regulierung – befasst. Prof. Dr. Reinhard Singer, Humboldt-Universität zu Berlin, beschreitet den weiten Weg nach Europa und betrachtet grenzüberschrei-

tende Rechtsdienstleistungen im Spannungsverhältnis zwischen Binnenmarktförderung und Rechtspflege. Abschließend untersucht Prof. Dr. Dres. h.c. Rolf Stürner den Einfluss internationaler Entwicklungen auf das Anwaltsrecht und die Arbeit der BRAK.

Abgerundet wird die Festschrift mit einem Vorwort des Herausgebers sowie einem besonderen Zeichen der Entwicklung und Kontinuität: einem gemeinsamen Grußwort der vier vergangenen BRAK-Präsidenten RAuN Dr. Eberhard Haas, RAuN Dr. Bernhard Dombek, RA Axel C. Filges und RA Ekkehart Schäfer sowie des amtierenden Präsidenten RAuN Dr. Ulrich Wessels, die gemeinsam beinahe die Hälfte des Bestehens der BRAK repräsentieren.

Eine Übersicht aller Präsidenten der BRAK seit 1947 findet sich im Anhang des 408 Seiten umfassenden Werkes.

Die gebundene Festschrift ist seit dem 1.10.2019, dem Geburtstag der BRAK, im Handel unter der ISBN 978-3-504-06055-8 zum Preis von 119 Euro erhältlich.

# DATENSCHUTZ – EINE FRAGE DES WETTBEWERBS? 4:2!

Rechtsanwalt Dr. Hendrik Schöttle, München,  
Mitglied des BRAK-Ausschusses Datenschutzrecht

Und wieder eine Entscheidung zur wettbewerbsrechtlichen Relevanz von Verletzungen der Datenschutzgrundverordnung... Die Frage, ob die DSGVO ein abschließendes Sanktionssystem enthält, so dass eine Verfolgung von Verstößen mit Mitteln des Wettbewerbsrechts ausscheidet, ist immer noch umstritten – in Literatur und Rechtsprechung. Langsam scheint sich jedoch in der Rechtsprechung eine Tendenz abzuzeichnen.

Eine aktuelle Entscheidung des LG Stuttgart (Urt. v. 20.5.2019 - 35 O 68/18 KfH) lehnt eine Durchsetzung der DSGVO mit Mitteln des UWG ab. Nach Auffassung des Gerichts ist die DSGVO hinsichtlich des Sanktionsregimes abschließend (Rn. 15). Die DSGVO enthalte detaillierte Regelungen von Sanktionen, deren Durchsetzung nach Art. 57 DSGVO Aufgabe der Aufsichtsbehörden sei.

ausgeschlossen (Rn. 18). Dasselbe gelte auch für Unterlassungsansprüche nach dem UKlaG. Auch wenn sich § 2 I Nr. 11 UKlaG ausdrücklich auf personenbezogene Daten beziehe, sei nicht anzunehmen, dass diese Regelung eine Umsetzung der DSGVO ist. Sie wurde lange vor Inkrafttreten der DSGVO in das Gesetz aufgenommen.

Das LG Stuttgart kommt damit zu demselben Ergebnis wie schon andere Gerichte (so auch LG Magdeburg, Urt. v. 18.1.2019 – 36 O 48/18, LG Wiesbaden, Urt. v. 5.11.2018 – 5 O 214/18, LG Bochum, Urt. v. 7.8.2018 – I-12 O 85/18). Auch die Europäische Kommission hält eine Geltendmachung von DSGVO-Verstößen durch Dritte nur dann für möglich, wenn diesen durch nationales Recht entsprechende Befugnisse im Rahmen von Art. 80 DSGVO eingeräumt wurden (Stn. der Europäischen Kommission v. 3.10.2018, E-004117/2018).

Anders, nämlich für eine Anwendbarkeit des UWG urteilte das OLG Hamburg, Urt. v. 25.10.2018 – 3 U 66/17 sowie das LG Würzburg, Beschl. v. 13.9.2018 – 11 O 1741/18, BRAK-Mitt. 2018, 315. Der Beschluss des LG Würzburg ist, ergangen im einstweiligen Rechtsschutz, nur sehr knapp begründet. Das OLG Hamburg wiederum vertritt die Auffassung, dass Art. 80 II DSGVO lediglich die Verbandsklage regeln will, nicht aber jegliche Rechtsdurchsetzung durch andere. Auch gälten die in Art. 77 I, 78 I DSGVO geregelten Rechtsbehelfe „unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs“. Zudem stelle Art. 84 I klar, dass die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen für Verstöße festlegen können.

Jetzt steht es also 4:2. Das Spiel um die Interpretation der DSGVO dürfte damit entschieden sein – oder nicht? Nun, der Kampf ums Recht ist sicherlich kein Spiel – allerdings wird man den aktuellen Befund vorsichtig einen Trend nennen dürfen. Ob der von der Mehrzahl der Gerichte eingeschlagene Weg auch von den Instanzgerichten fortgesetzt wird, bleibt abzuwarten, ebenso die Klärung dieser Frage durch BGH oder EuGH.

Die eigene Position hat der Verfasser in seiner Entscheidungsbesprechung des LG Würzburg deutlich gemacht (BRAK-Mitt. 2018, 315). Wer will, mag dort nachlesen, warum der Untergang des Abendlandes so gut wie sicher ist, sollte sich die Auffassung des LG Stuttgart nicht durchsetzen.



Bild: Colours-Pic/Adobe Stockk

Insbesondere mit Blick auf die in Art. 77 ff. geregelten Rechtsbehelfe sei von einem abschließenden Charakter auszugehen. Dafür spreche insbesondere die in Art. 80 II enthaltene Ermächtigung der Mitgliedstaaten, eine Durchsetzung der DSGVO in die Hände von Einrichtungen, Organisationen oder Vereinigungen zu legen. Dies sei so zu verstehen, dass eine Verfolgung von Verstößen durch Dritte nur dann zulässig ist, wenn die Voraussetzungen des Art. 80 DSGVO erfüllt sind und der Gesetzgeber von seiner Ermächtigung Gebrauch gemacht hat. Hätte die DSGVO Dritten eine weitergehende Klagebefugnis einräumen wollen, hätte es des Art. 80 II DSGVO nicht bedurft.

Da der deutsche Gesetzgeber von der Ermächtigung in Art. 80 II DSGVO keinen Gebrauch gemacht hat, sei somit die Anwendbarkeit des UWG

# eLearning in allen Fachgebieten

vielfältig – praxisnah – komfortabel

Jetzt online nach  
\$ 15 FAO fortbilden!

## Ihre Vorteile auf einen Blick

- ✓ Über 130 eLearning-Angebote
- ✓ Alle Fachgebiete der FAO
- ✓ Aktuelle und praxisorientierte Inhalte
- ✓ Gewohnt hohe DAI-Qualität
- ✓ Orts- und zeitunabhängig
- ✓ Bescheinigung schnell und einfach

## Wählen Sie aus unserem umfangreichen Angebot, z. B.:



### Online-Kurse Selbststudium

#### Arbeitsrecht

Arbeitsrecht 4.0 – rechtliche Herausforderungen in der digitalen Arbeitswelt

#### Handels- und Gesellschaftsrecht

Gesellschaftervereinbarungen in der GmbH

#### Steuerrecht/Erbrecht

Die Erbengemeinschaft in der steuerrechtlichen Beratungspraxis



### Online-Vorträge Live-Übertragung

#### Agrarrecht/Verwaltungsrecht

22.11.2019: Aktuelles Umweltrecht und Konsequenzen für die Landwirtschaft

#### Sozialrecht/Familienrecht

13.12.2019: Update Elternunterhalt

#### Transport- und Speditionsrecht

28.11.2019: Verwaistes Lagergut



### Online-Vorträge Selbststudium

#### Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Aktuelle Brennpunkte der Gewerberaummiete

#### Bau- und Architektenrecht

Aktuelle Praxisprobleme des neuen Bauvertragsrechts

#### Verkehrsrecht/Versicherungsrecht

Der Erwerbsschaden im Verkehrsunfallmandat

Mehr Angebote und Anmeldung auf

[www.anwaltsinstitut.de/elearning](http://www.anwaltsinstitut.de/elearning)



# KÜNSTLICHE INTELLIGENZ UND EUROPA

Rechtsanwältin Astrid Gamisch, LL.M., BRAK, Brüssel

Bild: apopium/shutterstock

Im Frühjahr 2019 verunsicherte ein tödlicher Unfall, verursacht durch ein selbstfahrendes Fahrzeug, die Öffentlichkeit. Die Politik befasst sich mit Kryptowährung. Legal Tech-Anbieter drängen auf den Markt. Künstliche Intelligenz (KI) und ihre Anwendungen dringen in immer mehr Lebensbereiche vor und erhalten damit auch für die Anwaltschaft eine enorme Wichtigkeit. Auch im Gerichtssystem können KI-Anwendungen – von intelligenten Recherchedatenbanken bis hin zu Vernehmungssoftware, die durch die Analyse der Mimik eines Menschen bestimmt, ob er lügt – eingesetzt werden. Mancherorts werden Algorithmen bereits heute für die Strafzumessung eingesetzt – trotz der ihnen innewohnenden Tendenz zur Diskriminierung. Neben allem Nutzen ist KI deswegen auch mit Risiken verbunden und muss klaren Regelungen unterworfen werden. Auch die europäischen Gesetzgebungsorgane sind sich dessen bewusst.

## AGENDA DER KÜNFTIGEN KOMMISSION

Die designierte Präsidentin der Europäischen Kommission, Ursula von der Leyen, hat die digitale Agenda zu einer der drei Top-Prioritäten ihrer Amtszeit gemacht – neben Klimawandel und einer menschenfreundlichen Wirtschaftspolitik. Dafür hat sie Margarethe Vestager als exekutive Vizepräsidentin mit Zuständigkeit für Digitalisierung eingesetzt. Für die ersten 100 Tage ihrer Amtszeit hat von der Leyen bereits konkrete Maßnahmen angekündigt. Zum einen soll eine koordinierte Herangehensweise an die menschlichen und ethischen Implikationen von KI auf den Weg gebracht werden, von der sowohl die Gesellschaft als auch Unternehmen profitieren sollen. Ferner sollen durch einen neuen „Digital Services Act“ die Haftungs- und Sicherheitsregeln für digitale Plattformen, Dienstleistungen und Produkte an das digitale Zeitalter angepasst werden.

## INITIATIVBERICHTE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Mit Ethikaspekten, Haftungs- und Sicherheitsfragen haben Parlament und Kommission sich auch

bisher schon befasst. Bereits im Februar 2017 hat das Plenum des EP einen Initiativbericht des Rechtsausschusses (JURI) über „Zivilrechtliche Regeln zu Robotics“ angenommen. Darin fordern die Abgeordneten die Europäische Kommission auf, Regeln für Robotik und künstliche Intelligenz vorzulegen, um das wirtschaftliche Potenzial in diesem Bereich auszuschöpfen und Sicherheitsstandards garantieren zu können. Im Februar 2019 nahm das Parlament einen Initiativbericht zu einer umfassenden europäischen Industriepolitik in Bezug auf künstliche Intelligenz und Robotik an. In diesem betonen die Abgeordneten unter anderem die Chancen, die KI in vielen Bereichen wie dem Gesundheitswesen, Energie und Verkehr mit sich bringt.

## ETHISCHE UND POLITISCHE LEITLINIEN

Als Antwort hierauf veröffentlichte die Europäische Kommission im April 2018 eine Mitteilung, in der sie die Wichtigkeit für Europa betont, im Bereich KI führend zu sein. Sie schlägt hierfür einen Ansatz vor, der sich auf drei Säulen stützt. Zum einen sollen öffentliche und private Investitionen erhöht werden, um Grundlagenforschung im Rahmen des 2020 Research and Innovation Programme zu fördern. Des Weiteren sollen Initiativen zum Zugang zu Daten unterstützt werden.

Als Teil dieser Initiative wurde ferner 2018 eine hochrangige Expertengruppe für künstliche Intelligenz geschaffen, bestehend aus 52 Vertretern aus Forschung, Gesellschaft und Industrie. Unter den Mitwirkenden finden sich Experten wie Pekka Ala-Pietilä (Aufsichtsratsmitglied, SAP), Wilhelm Bauer (Direktor, Fraunhofer Insitut für Arbeitswirtschaft und Organisation) und zahlreiche Professoren verschiedener europäischer Universitäten.

Die Expertengruppe veröffentlichte im April 2019, gemeinsam mit einer Mitteilung der Kommission, ihre ethischen Leitlinien für eine vertrauenswürdige künstliche Intelligenz. Die Leitlinien listen Elemente auf, die KI-Systeme aufweisen müssen, um vertrauenswürdig zu sein. Demnach muss KI gesetzmäßig, ethisch und robust in techni-



scher wie in sozialer Hinsicht sein. Darüber hinaus werden Richtlinien für die Realisierung vertrauenswürdiger KI aufgestellt, welche im letzten Teil des Dokuments wiederum praktisch anwendbar gemacht werden, indem eine konkrete, nicht abschließende Bewertungsliste aufgestellt wird. Die Leitlinien richten sich an all jene, die KI entwickeln, verbreiten oder nutzen. Sie stellen ein lebendiges und zukunftsorientiertes Dokument dar, das regelmäßig überarbeitet werden muss, um im Zuge der fortschreitenden Technik relevant zu bleiben.

Im Juni 2019 veröffentlichte die Expertengruppe ein zweites Dokument, nämlich politische ("policy") und Investmentempfehlungen für eine vertrauenswürdige KI. Dabei handelt es sich um konkrete Handlungsempfehlungen wie das Abstreifen von Massenüberwachung, die sich an die EU-Institutionen und Mitgliedstaaten richten. Sie bauen auf den ethischen Leitlinien auf und sollen vertrauenswürdige KI hin zu mehr Nachhaltigkeit, Wachstum, Wettbewerb und Inklusion fördern, wovon die Gesellschaft als Ganzes profitiert. Auch die Empfehlungen sind kein abgeschlossenes Dokument, sondern zielen zunächst auf Klärung der dringendsten Fragen mit dem größten Potential ab.

## DIE HAFTUNGSPROBLEMATIK

Daneben hat die Kommission bereits damit begonnen, die über dreißig Jahre alte Richtlinie 85/374/EEC zur Produkthaftung zu überarbeiten und zu ermitteln, inwieweit diese am besten mit den rechtlichen und tatsächlichen Implikationen von KI vereinbar werden kann. Zu diesem Zweck hat sie im April 2018 ein Arbeitsdokument veröffentlicht und eine Expertengruppe zu Haftung und neuen Technologien eingesetzt.

Diese muss nun entscheiden, ob - und wenn ja in welchem Umfang - herkömmliche Produkthaftungsregeln auf Unfälle, die durch selbstlernende, also sich beständig verbessernde, Maschinen verursacht wurden, angewandt werden können oder ob alternative Haftungskonzepte entwickelt werden müssen. So sind Geräte, die sich ständig verbessern, zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens schon denklösig nicht perfekt, sondern, den Menschen vergleichbar, einem Lernprozess unterworfen. Vielfach wird darin ein Widerspruch zu den Prinzipien der Verkehrsfähigkeit und der Verkehrssicherheit die unter anderem die Produkthaftungsrichtlinie prägen, gesehen. Ähnlich verhält es sich mit der Kraftfahrzeugführereigenschaft von Mitfahrern im selbstfahrenden Fahrzeug. An diese knüpfen die Haftungstatbestände des Verkehrsstrafrechts an, jedoch sind Situationen denkbar, in denen kein Mitfahrer das Fahrzeug in Bewegung setzt oder lenkt.

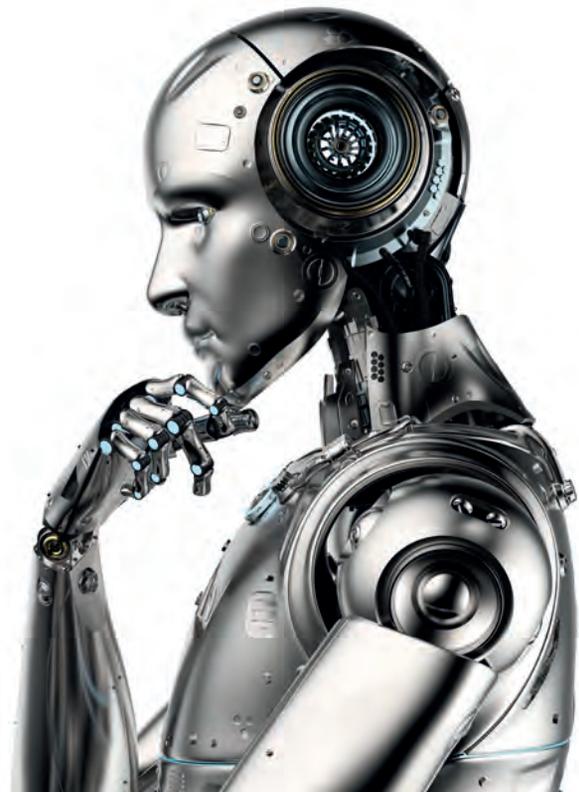
Regeln unter anderem zur Schadenszurechnung und zu Verteidigungsmitteln müssen überarbeitet und angepasst sowie möglicherweise eine Versicherungspflicht eingeführt werden. Dagegen wird argumentiert, dass KI-gesteuerte Produkte im Anwendungsbereich der Produkthaftungsrichtlinie verbleiben sollen. So werde auch an herkömmliche Produkte und ferner auch an menschliches Handeln nicht der Maßstab der Perfektion angelegt. Eine ergebnisorientierte - statt einer technischen - Auslegung des Begriffs des „ordnungsgemäßen Funktionierens“ eines Produktes soll dabei Flexibilität und gleichzeitig Rechtssicherheit bieten.

## AUSBLICK

Es bleibt abzuwarten, welche Vorhaben die neue Kommission konkret auf den Weg bringen wird. Sicher ist, im Bereich der künstlichen Intelligenz ergeben sich derzeit weitreichende Umbrüche, die alle Teile der Gesellschaft betreffen. Wichtige Weichenstellungen zum Umgang mit diesen Veränderungen wurden bereits gelegt. Welche Lösungen für Fragestellungen wie den Umgang mit der Haftung gefunden werden, wird sich ebenfalls zeigen. Möglicherweise existiert kein einheitlicher Lösungsansatz für die Vielfalt der Anwendungsmöglichkeiten.

Eins jedoch ist gewiss: Das Thema KI ist und bleibt spannend!

Bild: phonlamaiphoto/shutterstock





# Technische Weiterentwicklungen und neue Funktionen

## Ein Überblick über die wichtigsten Änderungen der letzten Monate

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

**Im August 2019 hat die BRAK zwei neue Versionen des beA-Systems in Betrieb genommen. Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die für die Anwaltschaft wesentlichen technischen und funktionalen Änderungen.**

### Was heißt eigentlich Instanzbehörde?

Nach § 2 III ERVV soll dem elektronischen Dokument ein strukturierter maschinenlesbarer Datensatz im Format XML beigefügt werden. Im Umfeld des elektronischen Rechtsverkehrs wird dafür der Standard XJustiz verwendet. Es handelt sich dabei um einen Datensatz, der grundlegende Festlegungen für den Austausch strukturierter Daten zwischen den Beteiligten am elektronischen Rechtsverkehr enthält. Der Datenaustausch funktioniert nur dann, wenn alle Beteiligten dieselbe Version des XJustiz-Standards verwenden. Dieser Standard wird jährlich überarbeitet, sodass die BRAK – und die übrigen Teilnehmer am elektronischen Rechtsverkehr – nach Nr. 2 der Bekanntmachung zu § 5 ERVV ab dem 1.9.2019 bei der Übermittlung von XJustiz-Strukturdatensätzen die Version 2.4.0 zu verwenden haben.

Grundsätzlich laufen die Änderungen nur im Hintergrund ab. Für Nutzer auffällig ist indes, dass mit der neuen Version von XJustiz jetzt die Angabe einer „Justiz-/Instanzbehörde“ erforderlich ist. Die BRAK hat dies in der beA-Webanwendung mit einer weiteren Schaltfläche im Dialog „Nachrichtenentwurf erstellen“ zur Auswahl des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft aufgenommen. In den ersten Tagen und Wochen nach Inbetriebnahme der neuen Version sind deshalb eine Vielzahl von Anfragen an die BRAK herangetragen worden, weshalb nun diese weitere Schaltfläche erscheint. Die Antwort lautet schlicht: XJustiz 2.4.0.

Die Umstellung auf die neue XJustiz-Version erfolgte in Absprache mit der Justiz am 2.9.2019. Die unter Verwendung der neuen Version versandten Nachrichten konnte der jeweilige Empfänger ohne Weiteres auslesen.

### Änderungen bei Signaturen

Die BRAK hat in der beA-Webanwendung weitere Änderungen bzw. Verbesserungen für den Umgang mit Signaturen umgesetzt.

Seit dem 1.1.2018 ist nach § 4 II ERVV die Verwendung einer „Containersignatur“ nicht mehr zulässig. Als „Containersignatur“ wird die Signatur mehrerer elektronischer Dokumente bezeichnet, die in einer Nachricht zusammengefasst sind. Es werden also nicht die mit einer Nachricht übersandten elektronischen Dokumente jeweils einzeln signiert, sondern der gesamte Nachrichten-Container. Dies führt in der Praxis dazu, dass die Gerichte die ordnungsgemäße Signatur der einzelnen elektronischen Dokumente nicht mehr prüfen können, sobald der Nachrichten-Container einmal geöffnet ist.

Damit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht versehentlich Nachrichten mit einer Containersignatur einreichen, hat die BRAK die Funktion zum Signieren von Nachrichtenentwürfen aus der beA-Webanwendung entfernt. Es muss jetzt jedes signaturbedürftige elektronische Dokument, das im Nachrichtenanhang übersandt wird, gesondert signiert werden. Die beA-Webanwendung stellt dafür eine Signaturfunktion zur Verfügung.

Die Anzeige des Signaturstatus einer Nachricht im Dialog „Nachricht anzeigen“ umfasst neben etwaigen Signaturen von Anhängen nun auch den vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis. Damit lässt sich auf einen Blick prüfen, ob eine Nachricht über den sicheren Übermittlungsweg vom Postfachinhaber selbst versandt wurde und es damit einer qualifizierten elektronischen Signatur nicht mehr bedurfte, wie dies § 130a III ZPO bzw. die entsprechenden Vorschriften aus den übrigen Prozessordnungen vorsehen.

**Aktuelle Infos  
rund um das beA**

beA-Website  
<https://bea.brak.de/>

beA-Newsletter  
[https://bea.brak.de/  
bea-newsletter](https://bea.brak.de/bea-newsletter)

Im Sinne einer besseren Benutzerführung sind in der beA-Webanwendung die Warnhinweise während des Signiervorgangs erweitert und konkretisiert worden. Dies betrifft insbesondere den Sperrstatus des Signaturzertifikats sowie den Hinweis, ob ein qualifiziertes oder ein nicht-qualifiziertes Signaturzertifikat verwendet wird.

### **Keine vertauschten Aktenzeichen mehr**

Die beA-Webanwendung enthielt über mehrere Monate einen Fehler, der stellenweise für Verwirrung sorgte: Die Aktenzeichen von Absender und Empfänger wurden beim Versenden einer Nachricht vertauscht. Dieser Fehler wurde nunmehr behoben.

### **Fehlermeldungen klarer formuliert**

Manche Fehlermeldungen im beA sind aus sich heraus nicht ganz so leicht verständlich. Deshalb sieht die neue Version die Verbesserung einiger Fehlerhinweise bzw. -meldungen vor. So erscheint jetzt z.B. klarstellend der Hinweis „Die Generierung eines Strukturdatensatzes ist nur für genau einen Empfänger möglich“, wenn der Absender die Option „Strukturdatensatz generieren und anhängen“ wählt, die Option „Zustellung gegen Empfangsbekanntnis“ hingegen nicht auswählt und es mehr als einen Empfänger im Nachrichtentwurf gibt. Früher war in diesem Zusammenhang auf die Erstellung von Empfangsbekanntnissen verwiesen worden.

Die Abgabe von Empfangsbekanntnissen ist entweder durch den Postfachinhaber selbst – über den sicheren Übermittlungsweg i.S.d. § 130a III ZPO und der parallelen Verfahrensvorschriften – möglich oder, in Vertretungssituationen, durch die Übermittlung eines qualifiziert elektronisch signierten Empfangsbekanntnisses durch eine entsprechend berechtigte Person. Um aber im Vertretungsfall ein Empfangsbekanntnis mit qualifizierter elektronischer Signatur abgeben zu können, ist die Einrichtung des Rechts zum Erstellen von Nachrichten erforderlich. Beim Signieren eines XJustiz-Strukturdatensatzes wird deshalb jetzt geprüft, ob das Recht zum Erstellen einer Nachricht eingeräumt ist, bevor die Aktion überhaupt ausgeführt wird. Ist dies nicht der Fall, erscheint eine klarstellende Fehlermeldung.

### **Automatisierte Namensänderungen**

Für Kolleginnen und Kollegen, die nach Inbetriebnahme ihres beA ihren Namen geändert haben, war die Übernahme der Namensänderung in das beA-System ein oft langwieriges Unterfangen, das händische Unterstützung der BRAK-IT erforderte. Mit der neuen Version wurde nunmehr ein Verfahren zwischen dem Trustcenter und dem beA-System implementiert, das die Postfachzertifikate bei Namensänderungen automatisiert erneuert. Damit ist die Namensänderung nun auch im beA deutlich erleichtert.

### **Leider Startschwierigkeiten nach Inbetriebnahme**

Nach der Inbetriebnahme der neuen Version sind leider vereinzelt Störungen oder Fehler im beA-System aufgetreten. Es handelte sich hierbei um Fehler in

der neuen Version bzw. Konfigurationsprobleme, die trotz sorgfältiger Tests sowohl durch Atos als auch die BRAK erst nach Installation auf der Produktionsumgebung festgestellt werden konnten.

In den Tagen nach der Inbetriebnahme der neuen Version, also ab dem 26.8.2019, traten zum Teil Anmeldeprobleme in den Spitzenzeiten auf. Hintergrund war, dass eine neue umfangreiche Version der Client Security automatisch auf den Endgeräten der Nutzerinnen und Nutzer installiert wurde. Da die meisten Rechner morgens bei Arbeitsbeginn in den Büros zwischen 8:00 Uhr und 10:00 Uhr gestartet werden und sich bei vielen Nutzerinnen und Nutzern die Client Security im sog. Autostart befindet, griffen diese gleichzeitig auf das System zu und starteten den Download. In der Folge kam es zum Teil zu Anmeldeproblemen aufgrund der aufgetretenen Lastspitzen, die nach zwei Tagen aber behoben waren.

Möglicherweise wird dieses Problem auch bei künftigen Updates der Client Security auftreten. Eine Lösung ist in Vorbereitung, kann aber nicht kurzfristig umgesetzt werden. Die BRAK wird deshalb vor Inbetriebnahme etwaiger neuer Versionen auf mögliche Anmeldeprobleme hinweisen. In der Regel funktioniert ein Download der neuen Version der Client Security aber bei einem zweiten Versuch zu einem späteren Zeitpunkt problemlos.

Einige Nutzerinnen und Nutzer erhielten nach der Inbetriebnahme der neuen Version keine E-Mail-Benachrichtigungen über einen Posteingang in ihrem beA. Dieser Fehler in der neuen Version wurde kurzfristig behoben. Die Benachrichtigungsfunktion informiert wieder zuverlässig über den Eingang neuer beA-Nachrichten.

### **Ausblick**

Neue umfangreiche Versionen aufgrund technischer Weiterentwicklungen oder der Umsetzung funktionaler Anforderungen wird es in den nächsten Monaten voraussichtlich nicht geben. Die BRAK konzentriert sich auf Fehlerbehebungen und Aktualisierungen der Software, die im Rahmen der Wartung und Pflege laufend erfolgen. Darüber hinaus steht jetzt die technische Überleitung des Systems ohne größere Störungen auf den neuen Betreiber des beA-Systems im Vordergrund.

### **Was tun bei Fehlern und Störungen des Systems?**

Abschließend noch eine Bitte der BRAK: Sollten Fehler oder Störungen auftreten, bittet die BRAK die Nutzerinnen und Nutzer, sich an den beA-Support unter folgender Telefonnummer 030/520009444 oder per E-Mail an [bea-servicedesk@atos.net](mailto:bea-servicedesk@atos.net) zu wenden. Je frühzeitiger die Fehlermeldung beim Support eingeht, desto schneller kann die Störung für Sie behoben werden. Einzelheiten zum Support sind auch auf der Seite <https://bea.brak.de> zu finden. Bei der täglichen Nutzung des beA hilft auch der beA-Newsletter (<https://bea.brak.de/bea-newsletter>).

# LIVE VON DER SOMMERUNIVERSITÄT DER BRAK IN TUNIS

Rechtsanwalt Riad Khalil Hassanain, BRAK, Berlin

Am 9.9.2019 öffnete die Sommeruniversität der BRAK in Tunis ihre Pforten für Anwälte aus ganz Nordafrika. Mit 128 Teilnehmern, 48 Seminaren, 15 Experten und 30 Dolmetschereinsätzen ist sie die bislang größte Veranstaltung der BRAK im Ausland. Eröffnet wurde die Veranstaltung durch BRAK-Vizepräsident André Haug sowie durch den frisch gewählten Präsidenten der tunesischen Anwaltskammer, Brahim Bouderballa, im traditions-trächtigen Restaurant Foundouk el Attarine im Herzen der Medina von Tunis.

Auch die Deutsche Botschaft in Tunis war vertreten. Deren neue Leiterin der Rechts- und Konsularabteilung, Petra Schmitt – selbst Juristin –, begrüßte die Teilnehmer mit sehr herzlichen Worten. Frau Schmitt hat zuvor selbst regelmäßig in der Deutschen Botschaft in Den Haag die deutschsprachigen Teilnehmer der Winter- und Sommerkurse der Haager Akademie für Internationales Recht empfangen.

## KONZEPT UND THEMEN

Ziel der Sommeruni ist es, den Anwaltschaften Nordafrikas deutsche und tunesische Rechtsthemen näher zu bringen und sich über Unterschiede, aber auch Gemeinsamkeiten auszutauschen. Die Veranstaltung fand bis zum 28.9.2019 auf Arabisch und Deutsch statt und wurde simultan verdolmetscht. Eine feierliche Abschlussveranstaltung setzte sodann einen politischen Rahmen und machte die Universität über die tunesischen Grenzen hinweg sichtbar.

Neben wirtschaftsorientierten Themen wie dem Handels- und Gesellschaftsrecht, der Schiedsgerichtsbarkeit und dem Versicherungsrecht findet auch ein Deutschkurs für Anwälte statt, der auch nach der Sommeruniversität weitergeführt werden soll. Die letzten zwei Tage der Veranstaltung widmen sich dem anwaltlichen Berufsrecht. So behandelte etwa der Präsident der RAK Hamburg, Dr. Christian Lemke, die klassischen berufsrechtlichen Themen; die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft stellte deren Geschäftsführerin, Dr. Sylvia Ruge, vor.

Die Themen der Sommeruniversität werden in enger Abstimmung mit der Anwaltschaft in Tunesien realisiert, um bestmöglich auf die Bedürfnisse



Dr. Marcel Krengel bei seinem Vortrag zum Handels- und Gesellschaftsrecht

der nordafrikanischen Anwaltschaft einzugehen. Nur ein vertrauter Rahmen auf Augenhöhe gewährleistet einen echten Austausch der Anwaltschaften untereinander. Die BRAK schöpft hierbei aus jahrzehntelanger Erfahrung im internationalen Bereich. Dass derzeit in Nordafrika eine große Nachfrage nach Austausch besteht, ist nicht zuletzt den politischen Umbrüchen der letzten Jahre geschuldet.

## UND NACH DER SOMMERUNIVERSITÄT?

Die Teilnehmer profitierten durch sowohl deutsche als auch tunesische Expertise in den beschriebenen Rechtsthemen. Die Nachfrage und das Engagement waren so groß, dass die Seminarräume umgestellt werden mussten, um den Teilnehmern ausreichend Platz zu bieten. Allein dies zeigt schon jetzt den Erfolg der Veranstaltung.

Möglich wurde das zukunfts-trächtige Projekt durch eine Vollfinanzierung der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit über Mittel des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit. Auf diese Weise kann die deutsche Anwaltschaft ihr Expertenwissen ohne eigene Kostenlast ins Ausland tragen und selbst von dem Erfahrungsaustausch profitieren. Die deutschen Experten wurden größtenteils aus den BRAK-Ausschüssen rekrutiert. Hierdurch wird eine hohe Qualität gewährleistet.

„Diese Veranstaltung ist ein großer Erfolg, der hoffentlich nur der Anfang unserer gemeinsamen Vorhaben mit den Anwaltschaften in Nordafrika ist“, sagte hierzu BRAK-Vizepräsident André Haug bei der Eröffnungsveranstaltung in Tunis. Es ist geplant, das Format auch gemeinsam mit der algerischen Anwaltskammer umzusetzen. Hierfür ist der Frühsommer 2020 ins Auge gefasst. Auch hierbei wird wieder eine Vollfinanzierung angestrebt.

# REGELN, VON MÄNNERN GEMACHT – DER MARKT FÜR ANWÄLTINNEN

Rechtsanwältin Pia Lorenz, LL.M. oec.,  
Chefredakteurin Legal Tribune Online, Köln

Ein sehr geschätzter Kollege ist der Meinung, dass Frauen zu schlau seien, um sich dem zu unterwerfen, was die Gesellschaft unter Karriere verstehe: viel mehr Verantwortung für viel weniger Freizeit, viel mehr Arbeit für gar nicht so viel mehr Geld.

Liegt es daran, dass 70 % der jungen Anwältinnen nach jüngsten Erhebungen perspektivisch angestellt beschäftigt sein wollen, gleich ob in einer Kanzlei oder im Staatsdienst? Liegt es daran, dass im Jahr 2018 54,7 % der Syndikusanwältinnen Frauen waren? Als Syndikus im Unternehmen hat man oft keine Management- oder Führungsverantwortung, dafür geregelte Arbeitszeiten. Liegt es daran, dass viele Frauen als Einzelkämpferinnen oder in sehr kleinen Kanzleien tätig sind – laut dem Autor des Statistischen Jahrbuchs der Anwaltschaft, Prof. Dr. Mathias Kilian, weil sie so keinem Chef Rechenschaft schulden, wenn sie Beruf und Familie vereinbaren wollen? Liegt es daran, dass 42 % der Anwältinnen in Teilzeit arbeiten, 64 % davon der Familie und Kinder wegen? Bei den Männern sind es nur 16 %; sie haben noch einen anderen Job oder wollen schlicht mehr Freizeit.

## DIE FRAGEN NEU STELLEN

Die Zahlen kann man entweder damit erklären, dass Frauen eben doch die Familie höher priorisierten oder man wechselt, wie mein Kollege, die Perspektive. Er ist selbst Führungskraft, Vater dreier Kinder und Ehemann einer in Vollzeit arbeitenden Frau. Er fragt nicht, warum Frauen im Arbeitsmarkt nicht so funktionieren wie Männer. Er fragt, weshalb Männer definieren, was funktionieren heißt.

## VON GLEICHSTELLUNG WEIT ENTFERNT

Frauen sind auch im Anwaltsmarkt noch immer weit entfernt von Gleichstellung. Auf nationaler Ebene konstatierte Kilian beim Vergleich des Stundenverdienstes im Verhältnis zur Wochenarbeitszeit, also bereinigt um den Faktor Teilzeitarbeit, einen deutlichen Gender Pay Gap: Männer verdienen durchschnittlich 31,32 Euro, Frauen nur 22,25 Euro. Auch eine Studie der Law Society of England and Wales zur Lohngleichheit und Aufstiegschan-



Foto: master1305/Adobe Stock

cen von Anwältinnen stellt fest, dass es noch immer ein Lohngefälle gibt. Sie zeigt, dass Arbeitgeber immer noch unbewusste Vorurteile über die Kompetenzen von Frauen und ihre Arbeitsbereitschaft haben. Dass sie daran zweifeln, ob Frauen den Job mit der Familie vereinbaren können.

Verstörende Einblicke liefert eine im Mai veröffentlichte Studie der International Bar Association (IBA). 37 % der weiblichen Umfrageteilnehmer sind schon am Arbeitsplatz, auf Dienstreisen oder Konferenzen sexuell belästigt worden. Die Täter sind meist ältere Kollegen und Vorgesetzte. Drei Viertel der Fälle wurden nicht gemeldet. Als Gründe nannten die Opfer den Status des Täters und dass sie negative Folgen für sich befürchteten.

Männer prägen den Rechtsmarkt. Die Studie der IBA stellt fest, dass gewisse Strukturmerkmale die Wahrscheinlichkeit für ein negatives Arbeitsplatzverhalten erhöhen: eine männerdominierte Führung, hierarchische Machtstrukturen und die Tatsache, dass die Karriere weitgehend von Vorgesetzten abhängt. «Diese Faktoren beschreiben viele, wenn nicht die meisten juristischen Arbeitsplätze», heißt es dort.

## MAN SOLLTE FEMINIST WERDEN

Laut der IBA-Studie verlassen Betroffene ihren Arbeitsplatz und in einigen Fällen auch die Branche „in alarmierender Geschwindigkeit“. Mathias Kilian stellt fest, dass immer mehr Anwälte unter 39 Jahren ihre Zulassung zurückgegeben. Er nimmt an, dass darunter viele Frauen sind, die im Anwaltsberuf, so wie er jetzt ist, nicht bleiben wollen.

Ich weiß nicht, ob Frauen tatsächlich zu schlau sind. Aber ich weiß, dass sich nichts ändern wird, solange wir von ihnen erwarten, in einem Markt zu funktionieren, der nach den Regeln der Männer spielt. Wir müssen die Regeln ändern. Neu definieren, was funktionieren heißt.

Man muss kein Feminist sein, um zu erkennen, dass der Rechtsmarkt Frauen braucht. Man sollte aber Feminist werden, um mit dafür zu sorgen, dass der Markt sich schnell genug den Frauen anpasst. Schon, weil auch Ihr nächster Chef eine Frau sein könnte.

# NEUER SCHLICHTER FÜR DIE RECHTSANWALTSCHAFT

## Prof. Dr. Reinhard Gaier – ein Kurzportrait

Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge, Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Zum 1.9.2019 gab es einen Wechsel an der Spitze der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Neuer Schlichter ist Reinhard Gaier.

### AUFGABE DER SCHLICHTUNGSSTELLE

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist eine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes. Sie vermittelt bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mandant/in und Anwältin/Anwalt. Die Verfahren bei der Schlichtungsstelle sind geprägt vom Merkmal der Freiwilligkeit. Jeder darf, keiner muss. Daher ist die hohe Teilnahmebereitschaft der An-



waltschaft, die von einem Schlichtungsverfahren betroffen sind, besonders erfreulich – stolze 89 %. Dabei dürfte sicherlich auch eine Rolle spielen, dass die Schlichtungsstelle eine hoch spezialisierte, branchenspezifische Anlaufstelle für Streitigkeiten ist und dass der Versuch einer außergerichtlichen Streitbeilegung dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Mandanten und ihren Anwälten entspricht.

### DER NEUE SCHLICHTER

Es versteht sich von selbst, dass an der Spitze einer solch wichtigen Einrichtung ein besonders qualifizierter und kompetenter Schlichter stehen muss. Die Anwaltschaft kann sich freuen, dieses Amt seit dem 1.9.2019 in die Hände von Prof. Dr. Reinhard Gaier legen zu dürfen. Er war bis 2016 Richter des

Bundesverfassungsgerichts und gehörte dort dem ersten Senat an. Sein Dezernat umfasste u.a. das Recht der freien Berufe, was ihn für das Schlichteramt besonders qualifiziert. Zuvor war er von 2000 bis 2004 Richter am BGH.

Seine juristische Laufbahn als Richter begann Gaier am LG Darmstadt sowie an den Amtsgerichten Michelstadt und Fürth/Odenwald. Im Jahr 1986 wurde er zum Richter am LG Darmstadt und im Jahr 1993 zum Richter am OLG Frankfurt am Main ernannt. Am LG Darmstadt war Gaier neben seiner richterlichen Tätigkeit Präsidialrichter und zeitweise auch Pressesprecher aus; am OLG Frankfurt am Main war er ebenfalls Präsidialrichter sowie zuletzt auch Leiter des EDV-Referats.

Seit August 2008 ist Prof. Dr. Gaier Honorarprofessor an der Juristischen Fakultät der Leibniz-Universität Hannover. Ferner ist er noch bis 2020 Gastprofessor am Chinesisch-Deutschen Institut für Rechtswissenschaft bei der China University of Political Science and Law.

Zur Übernahme seines neuen Amtes sagte Reinhard Gaier: „Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist ein Beweis dafür, dass sich die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihrer Verantwortung gegenüber den Rechtsuchenden und gegenüber dem Rechtsstaat bewusst sind. Denn nur eine integre, fachlich hochqualifizierte Anwaltschaft kann das Vertrauen der Rechtsuchenden gewinnen, das für eine sachkundige Beratung und erfolgreiche Interessenvertretung unverzichtbar ist. Nur auf der Grundlage von Vertrauen können die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihrer unverzichtbaren Funktion im Rechtsstaat nachkommen. Zum Aufbau und zum Erhalt des nötigen Vertrauens trägt es entscheidend bei, dass sich die Anwaltschaft möglichen Konflikten mit Mandanten stellt und zur Lösung die Unterstützung einer neutralen und unabhängigen Schlichtungsstelle anbietet. Es ist mir wichtig und es freut mich, an dieser Unterstützung als Schlichter mitwirken zu dürfen.“

Diese Freude kann die Anwaltschaft nur teilen. Mit ihrer Arbeit im Rahmen professioneller und sachlicher Konfliktbeseitigung leistet die Schlichtungsstelle einen wichtigen Beitrag, nicht nur das Vertrauen in die Anwaltschaft, sondern in den gesamten Rechtsstaat zu stärken. In diesem Sinne: Lassen Sie schlichten, statt sich zu streiten!

# JÜDISCHE JURISTINNEN

## Eine Ausstellung des Deutschen Juristinnenbunds e.V.

Prof. Dr. Marion Röwekamp,  
Wilhelm and Alexander von Humboldt Chair, Colegio de México, Mexiko

Die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) finanziell geförderte und von der BRAK unterstützte Ausstellung „Jüdische Juristinnen“ zeigt Leben und Wirken von 17 Juristinnen, damit sie nicht vergessen werden. Sie waren Richterinnen, Beamtinnen, Rechtsanwältinnen, Wissenschaftlerinnen, Journalistinnen und arbeiteten in der Wohlfahrt. Ihre Biografien zeigen, welchen Anteil sie beim Entstehen des Feldes der sozialen Arbeit hatten und welchen Anteil beim Kampf der Frauen um gleiche Rechte in der Weimarer Republik. Die Geschichte der Juristinnen ist nicht nur eine Berufs-, sondern auch eine Demokratiegeschichte. Ergänzt werden die Biografien durch Tafeln u.a. mit Erläuterungen zur Zulassung von Frauen zu den juristischen Berufen, zur Gründung des Juristinnen-Vereins 1914, zu Berufsverboten, Vertreibung, Ermordung, Exil, Remigration und Restitution.

### DIE GESCHICHTE DES DJB IST AUCH EINE JÜDISCHE GESCHICHTE

Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb) hat sich in den letzten Jahrzehnten eingehend mit seiner eigenen Geschichte als Nachfolgeorganisation des 1914 gegründeten Deutschen Juristinnen-Vereins e.V. (DJV) beschäftigt. In diesen Kontext fiel die Publikation des Buches „Juristinnen in Deutschland“ in mehrfachen Auflagen, zuletzt 2003, die des „Juristinnenlexikons“ im Jahr 2005, und die Wanderausstellung über Juristinnen in der DDR im Jahr 2011. Für die Veranstaltung „Jüdische Juristinnen und Juristinnen jüdischer Herkunft nach 1933 bzw. 1945“ im Juni 2016 im BMJV, eine Veranstaltung des djb in Kooperation mit dem BMJV und Bet Debora, wurden sechs Ausstellungstafeln mit Biografien jüdischer Juristinnen oder Juristinnen jüdischer Herkunft erarbeitet. Die Tafeln fanden großes Interesse, so dass beschlossen wurde, diese Tafeln zu einer Wanderausstellung auszubauen.

### JÜDISCHE JURISTINNEN ZWISCHEN 1933 UND 1945: EXIL, UNTERGRUND UND DEPORTATION

Der djb widmet sich dieser Gruppe Juristinnen noch einmal im Einzelnen, weil ihr Schicksal – jenseits des schwierigen Kampfes um die Berufszulassung aller Juristinnen – drastisch vom Natio-

nalsozialismus gekennzeichnet war. Nachdem die von den Nationalsozialisten als jüdisch definierten Kolleginnen erst 1922 zu den juristischen Berufen zugelassen worden waren, mussten sie 1933 nicht nur wieder aus ihren juristischen Berufen ausscheiden. Sie waren gezwungen, ihre bisherige Lebensplanung aufzugeben und unterzutauchen oder ins Exil – u.a. in die USA, nach England oder Palästina – zu gehen. Dort mussten sie erneut studieren und/oder andere nichtjuristische Tätigkeiten ausüben, oft unter sehr schweren Bedingungen. Wer den Nationalsozialisten nicht entkam, wurde ermordet, einige begingen Selbstmord. Trotz aller mit der Existenzsicherung im Exil verbundener Schwierigkeiten kehrten die wenigsten Juristinnen nach 1945 nach Deutschland zurück.



Die Ausstellung „Jüdische Juristinnen“ wurde am 13.9.2019 in Halle/Saale anlässlich des 43. Bundeskongresses des djb eröffnet und ist als Wanderausstellung konzipiert. Sie kann von öffentlichen und privaten Institutionen wie z.B. Universitäten, Gerichten und Behörden, die sich mit dem Thema Juristinnen und nationalsozialistische Verfolgung auseinandersetzen möchten, ausgeliehen werden. Eine Leihgebühr entsteht nicht. Begleitend zur Ausstellung liegt eine 136-seitige Broschüre mit deutschen und englischen Texten vor, hergestellt vom Beck Verlag.

Nähere Informationen zur Ausstellung unter [www.djb.de/publikationen/jj](http://www.djb.de/publikationen/jj)

Foto: Ricarda Braun

# "GUTE ARBEIT"

## Was bringt die Reform des Befristungsrechts?

Die Große Koalition hat unter dem Titel „Gute Arbeit“ im Koalitionsvertrag das arbeitsrechtliche Programm für die 19. Legislaturperiode aufgestellt. Insbesondere sollen die Möglichkeiten der befristeten Beschäftigung reduziert werden. Ein entsprechender Referentenentwurf wurde von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (SPD) zuletzt für Herbst 2019 angekündigt. Der Ausschuss Arbeitsrecht der BRAK und insbesondere Dr. Peter Rambach, zuständiger Berichterstatter des Ausschusses, hat sich mit den Plänen befasst.

Herr Dr. Rambach, welche konkreten Änderungen sieht der Koalitionsvertrag für das Befristungsrecht vor?

Ziel der Koalitionäre ist es, dass sachgrundlose Befristungen „wieder zur Ausnahme, das unbefristete Arbeitsverhältnis ... wieder zur Regel werden“. Bei der sachgrundlosen Befristung setzt man an zwei Punkten an: Einerseits sollen Arbeitgeber mit mehr als 75 Beschäftigten nur noch maximal 2,5% der Arbeitsverträge sachgrundlos befristet dürfen. Bei Überschreiten dieser Quote gilt jedes weitere sachgrundlos befristete Arbeitsverhältnis als unbefristet zustandegekommen. Die Quote soll jeweils auf den Zeitpunkt der letzten Einstellung ohne Sachgrund zu beziehen sein. Andererseits soll eine sachgrundlose Befristung nur noch für die Dauer von 18 statt bislang von 24 Monaten



Dr. Peter H. M. Rambach ist  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
in Freiburg.

zulässig sein. Bis zu dieser Gesamtdauer soll auch nur noch eine einmalige statt einer dreimaligen Verlängerung ermöglicht werden.

Bei der Befristung mit Sachgrund will die Koalition „nicht länger unendlich lange Ketten von befristeten Arbeitsverhältnissen hinnehmen.“ Die Befristung soll unzulässig sein, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein unbefristetes oder ein oder mehrere befristete Arbeitsverhältnisse mit einer Gesamtdauer von fünf oder mehr



Bild: K.C./Adobe Stock

Jahren bestanden haben. Auf diese Höchstdauer werden auch vorherige Entleihungen des Arbeitnehmers durch Verleiher angerechnet. Ein erneutes befristetes Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber soll erst nach Ablauf einer Karenzzeit von drei Jahren möglich sein. Wegen der Eigenart des Arbeitsverhältnisses (§ 14 I Nr. 4 TzBfG) soll es bei Künstlern und Fußballern Ausnahmen geben.

Vertreter des Ausschusses haben sich mit Vertretern des Bundes der Richter/innen der Arbeitsgerichtsbarkeit (BRA) zu einem fachlichen Austausch zu diesem Thema getroffen. Weshalb?

Die Erfahrungen des BRA wie auch unseres Ausschusses aus Gesetzgebungsverfahren zu anderen Themen zeigen, dass gesetzliche Neuregelungen zunehmend vermeidbare Zweifelsfragen aufwerfen, welche dann die Rechtsanwendung erschweren. Es ging nicht darum, einseitig aus Arbeitgeber- oder Arbeitnehmersicht Partei zu ergreifen. Ziel war eine „Problemsammlung“, resultierend aus der Erfahrung von mit dem Befristungsrecht vertrauten Fachanwältinnen und -anwälten sowie der im Falle eines Rechtsstreits damit befassten Richterinnen und Richter zu potenziellen Lücken oder „handwerklichen“ Ungenauigkeiten bei der Umsetzung des Koalitionsvertrags. Das BAG hat bereits zur aktuellen Rechtslage auf solche Anwendungsprobleme hingewiesen.

Zu welchen Ergebnissen sind Sie gekommen?

Es gab einen breiten Konsens, dass die Pläne der Koalition hohes Potenzial haben, die Rechtsunsicherheit zu steigern, statt für die Praxis umsetzbare rechtssichere Regelungen zu bringen. Wir halten es deshalb für sehr wünschenswert, in einem Austausch mit dem zuständigen Referat im Bundesarbeitsministerium – eventuell gemeinsam mit dem BRA – die Möglichkeit zu erhalten, die erarbeiteten rechtstechnischen Anregungen darzulegen, damit diese im Gesetzgebungsverfahren möglichst berücksichtigt werden können. Es geht nicht darum, die Aufgabe des Gesetzgebers zu übernehmen, sondern diesen durch unseres Erachtens unverzichtbare Hinweise aus der Praxis zu sensibilisieren und dadurch im Sinne des Titels „Gute Arbeit“ die Verabschiedung praxistauglicher Regelungen zu fördern. Diese erhöhen die Rechtssicherheit und führen zu größerer Akzeptanz bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Interview: Rechtsanwältin Jennifer Witte



# TEILUNG VON UND AUSSCHIEDEN AUS KANZLEIEN

## Möglichkeiten nach dem Realteilungserlass des BMF vom 19.12.2018

Rechtsanwalt, Steuerberater und Fachanwalt für Steuerrecht und Fachberater für Steuerrecht  
Arnold Chr. Stange, Vors. des AS Steuerrecht, Bielefeld

### EINFÜHRUNG

Wenn Partner in Sozietäten, die als Personengesellschaften (GbR, PartG) geführt werden, ein- oder austreten, ist das ein steuerlich äußerst relevanter Vorgang, weil es zur steuerpflichtigen Aufdeckung stiller Reserven kommen kann, der keine Liquiditätszuflüsse gegenüberstehen. Grund ist, dass das Umwandlungssteuergesetz und § 6 V EStG nicht für alle Fallkonstellationen die Möglichkeit bieten, personelle Veränderungen in Sozietäten unter Fortführung der Buchwerte, also steuerneutral, durchzuführen. Nach jahrelanger Diskussion hat sich in der Rechtsprechung und der Verwaltung nun die Meinung durchgesetzt, dass eine steuerneutrale Aufteilung einer Personengesellschaft auf die Gesellschafter dann zu steuerlichen Buchwerten erfolgen kann, wenn die Wirtschaftsgüter weiter betrieblich genutzt werden und in Deutschland steuerverhaftet bleiben.

### GRUNDSÄTZE DES REALTEILUNGSERLASSES:

1. Partner können die Sozietät entsprechend den operativen Erfordernissen unter den Beteiligten aufteilen. Es können ganze Einheiten oder bestimmte einzelne Vermögensgegenstände dem oder den ausscheidenden oder verbleibenden Partnern zu Buchwerten zugewiesen werden.
2. Dies gilt auch für das von Partnern direkt gehaltene Sonderbetriebsvermögen.
3. Bei Vermögen, das im Rahmen der Teilung zum steuerlichen Privatvermögen wird, sind die darin enthaltenen stillen Reserven bei der Aufteilung von allen Partnern zu versteuern.
4. Sozietätsvermögen kann steuerneutral zum Buchwert übertragen werden, wenn das Vermögen nach der Trennung von den ausscheidenden Partnern
  - a). für mindestens drei Jahre
  - b). in Inland betrieblich genutzt wird und
  - c). in den auf die Trennung folgenden sieben Jahren keine Kapitalgesellschaft an dem Vermögen beteiligt wird.
5. Wenn die vorgenannten Sperrfristen nicht eingehalten werden, sind – rückwirkend auf die Trennung – die stillen Reserven in dem veräußerten Vermögen zu versteuern. Als für die Buchwertfortführung schädliche Veräußerung gilt auch die Einbringung des erhaltenen Vermögens in eine andere Sozietät. Hier empfiehlt

sich die Prüfung, ob eine Spaltung nach dem Umwandlungssteuergesetz eine Buchwertfortführung ermöglicht.

6. Die Buchwertfortführung setzt weiterhin voraus, dass das Vermögen im Inland betrieblich genutzt wird – die Überführung in eine ausländische Betriebsstätte führt zur Besteuerung der enthaltenen stillen Reserven auf den Zeitpunkt der Trennung.
7. Wird seitens eines Partners aus eigenen Mitteln ein Spitzenausgleich an die übrigen Partner geleistet, so liegt anteilig eine Veräußerung vor; der zahlende Partner erwirbt das ihm übertragene Vermögen anteilig entgeltlich. Das Ausmaß des entgeltlichen Erwerbs bestimmt sich nach dem Verhältnis des Spitzenausgleichs zum Wert des übernommenen Vermögens. In entsprechender Höhe entsteht bei den Gesellschaftern, die den Spitzenausgleich erhalten, ein anteiliger Veräußerungsgewinn, der als laufender Gewinn zu versteuern ist.

### FAZIT

Der Realteilungserlass bietet im Zusammenspiel mit § 6 V EStG und dem Umwandlungssteuergesetz vielfältige Möglichkeiten, die Sozietät entsprechend den operativen Anforderungen der einzelnen Partner aufzuteilen. In den Fällen, in denen die ausscheidenden Partner unmittelbar nach der Trennung anderen Sozietäten beitreten wollen, kann eine Spaltung nach dem Umwandlungssteuergesetz ggf. eine sinnvolle Alternative zur Gewährleistung der Buchwertfortführung darstellen.

Der Ausschuss Steuerrecht der BRAK hat eine Einführung in das Thema auf [www.brak.de](http://www.brak.de) (Unterseite Ausschuss Steuerrecht) veröffentlicht, die den Kolleginnen und Kollegen, die in naher Zukunft eine Teilung ihrer Rechtsanwaltssozietät planen, als Einführung in die Materie dienen soll.



# DAI AKTUELL

## Arbeitnehmerhaftung: Umfang – Vertragsgestaltung – D&O-Versicherung

Prof. Dr. Paul Melot de Beauregard, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Düsseldorf

Nicht erst seit dem Diesel-Skandal bei VW ist das Thema „Arbeitnehmerhaftung“ in aller Munde. Auch unterhalb der Organebene fragen Arbeitnehmer zunehmend nach ihren Risiken und wie sie sich vor diesen schützen können.

### I. PRIVILEGIERTE HAFTUNG

Dabei haften Arbeitnehmer grundsätzlich privilegiert, das heißt, dass sie im Falle fahrlässigen Handelns regelmäßig nur dann voll für einen Schaden einzustehen haben, wenn dieser grob fahrlässig (oder gar vorsätzlich) herbeigeführt wurde. Im Falle mittlerer Fahrlässigkeit ist die Haftung dagegen stark eingeschränkt. Hier bleibt der Arbeitgeber zumeist auf dem allergrößten Teil sitzen. Bei leichter Fahrlässigkeit schließlich kommt eine Haftung für deren Folgen regelmäßig überhaupt nicht in Betracht. Allerdings kann es überall da schwierig werden, wo arbeitsrechtlich untypische Situationen auftreten. Zu denken ist etwa an die Übernahme von Organverantwortlichkeiten in einem verbundenen Unternehmen, den Einsatz in anderen Jurisdiktionen mit weniger oder gar keiner Haftungsprivilegierung (insbesondere in Common-Law-Ländern wie den USA) oder die Übernahme besonderer Verantwortung.

### II. D&O-VERSICHERUNG

Dem „Risiko“ der Haftungserleichterung begegnen Unternehmen mit der Aufnahme ihrer leitenden Arbeitnehmer in die D&O-Versicherung. Diese besteht normalerweise als Gruppenversicherung und schließt neben den Organen regelmäßig auch andere leitende Funktionen (z.B. Prokuristen, Betriebsleiter) mit ein. Eine D&O-Versicherung ist eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, bei der ein Unternehmen (Versicherungsnehmerin) die Handlungen ihrer Manager (versicherte Risiken) versichert. Dabei adressiert sie regelmäßig zunächst den Schaden im Innenverhältnis. Das Unternehmen erhält mit der Versicherung also einen solventen Schuldner. Der Manager kann gleichzeitig die persönliche Haftung abwenden. Weitere Komponenten sind regelmäßig der Rechtsschutz in Zivil- und häufig auch in Strafsachen.

### III. INHALT UND KLIPPEN

Abweichend vom im deutschen Recht üblichen Fall der Anspruchsentstehung im Zeitpunkt des Schadenseintritts besteht bei der D&O-Versicherung das sogenannte Claims-Made-Prinzip. Danach tritt der Versicherungsfall erst dann ein, wenn ein schädigendes Ereignis geltend gemacht und die Inanspruchnahme des Managers in Aussicht gestellt wird. D&O-Versicherungen werden – wie andere Versicherungen auch – auf der Grundlage Allgemeiner Versicherungsbedingungen (AVB) geregelt. Dennoch unterscheiden sich einzelne Policen ihrem Inhalt nach häufig grundlegend. Entsprechend ist sowohl unternehmensseitig als auch seitens des einzelnen Managers darauf zu achten, dass ein angemessener Versicherungsschutz besteht. Ein besonderes Augenmerk sollte z.B. auf dem räumlichen und inhaltlichen Geltungsbe- reich, der versicherten Schadenssumme oder dem Nachmeldezeitraum liegen.

### IV. VERTRAGSGESTALTUNG

Während Unternehmen und Versicherer auf der Grundlage von AVB abschließen, steht dem einzelnen Arbeitnehmer gegenüber seinem Arbeitgeber – zumindest der Idee nach – die volle Vertragsfreiheit zur Verfügung. Danach ist in einer entsprechenden D&O-Klausel im Arbeitsvertrag Vieles regelbar. Hier sollte aus seiner Sicht auf Punkte wie Kostentragungspflicht, Versicherungssumme, nachvertragliche Einsichtsrechte oder eine Rechtsschutzkomponente geachtet werden.

#### DER GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER: ANSTELLUNGSVERTRAG, HAFTUNG UND D&O-VERSICHERUNG

14. November 2019 · Heusenstamm (bei Frankfurt am Main)

Referenten: Professor Dr. Georg Annuß, LL.M.,  
Rechtsanwalt, München

Dr. Thomas Rothballer, Rechtsanwalt, München

Informationen und Anmeldungen:  
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.  
Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507  
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de  
www.anwaltsinstitut.de



**Otto Schmidt online**

**Jetzt NEU!**

## Beratermodul

### > Zöller Zivilprozessrecht



Die Krone der Prozessrechtsliteratur – online recherchierbar:

- > Der Zöller: meinungsführender Großkommentar zur ZPO
- > Inklusive Prozessformularbuch von Vorwerk mit Zugriff auf mehr als 1.500 Muster
- > Hohe Informationsdichte und praktische Verknüpfung der beiden Standardwerke
- > Meinungsbildend, umfassend und tiefgehend
- > Rechtssicherheit und Zitierfähigkeit

**Nur 9,90 € monatlich für 3 Nutzer. Zzgl. MwSt.  
Auch im Aktionsmodul Zivilrecht enthalten.**

**Jetzt 4 Wochen gratis nutzen!**

[www.otto-schmidt.de/zpo-modul](http://www.otto-schmidt.de/zpo-modul)

Preisstand 1.1.2019

**ottoschmidt**

# Auf den können Sie sich berufen.



**Detailliert und  
rechtssicher**

Gaier/Wolf/Göcken

**Anwaltliches Berufsrecht** Kommentar

BORA BRAO EMRK EuRAG FAO GG RDG RDGEG  
Anwaltschaftung. Herausgegeben von RiBVerfG  
Prof. Dr. Reinhard Gaier; Prof. Dr. Christian Wolf;  
RA Stephan Göcken. Bearbeitet von RAin Melina  
Buchmann; Notarassessor Dr. Jens Bormann;  
LL.M.; RA Christian Dahns; Ass. iur. Nadja Flegler;  
RiBVerfG Prof. Dr. Reinhard Gaier; RA Stephan  
Göcken; RA Martin W. Huff; RA Frank Johnig;  
RA Dr. Rudolf Lauda; RA Dr. Bernd Mayer; Prof. Dr.  
Andreas Piekenbrock; RA Prof. Dr. Michael Quaas,  
MCL; Dipl.-Rpfl. Ernst Riedel; Prof. Dr. Stefanie  
Schmahl, LL.M. (E); RiinBGH Prof. Dr. Johanna  
Schmidt-Räntsch; RABGH Dr. Michael Schultz;  
RAin Julia von Seltmann; RA Alexander Siegmund;  
Notarassessor Dr. Benedikt Strauß; RABGH Prof.  
Dr. Volkert Vorwerk; Prof. Dr. Christian Wolf;  
RA Prof. Dr. Rüdiger Zuck.

3. neu bearbeitete Auflage 2019, ca. 2.800 Seiten  
Lexikonformat, gbd. ca. 180,- €. Erscheint im  
Oktober. ISBN 978-3-504-06762-5

Das ist der Kommentar, der Ihnen sämtliche Fragen zu den großen, aktuellen Novel-  
len des anwaltlichen Berufsrechts detailliert und rechtssicher beantwortet.

Wieder einmal hat der Gesetzgeber vom Syndikusanwaltsgesetz über die Umsetzung  
der Berufsanerkerungsrichtlinie bis zum aktuellen „Geheimnisschutzgesetz“ das  
Recht der Anwaltschaft in vielen wichtigen Bereichen neu ausgestaltet.

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

Briefwahl für die Kammervorstände • Rückwirkende Befreiung von der gesetzlichen  
Rentenversicherung in 46a Abs. 4 BRAO • Umgestaltung des § 50 BRAO zum Thema  
„Handakten“ • Einführung der „weiteren Kanzlei“ in § 27 BRAO • Berufsrechtliche  
Verpflichtung zur Nutzung des beA • Zustellung von Anwalt zu Anwalt • Neuregelung  
u.a. in §§ 16, 16a EuRAG zur eigentlichen anwaltlichen Berufsanerkerung.

Gratis Leseprobe und Bestellung unter [www.otto-schmidt.de/gwg3](http://www.otto-schmidt.de/gwg3)

**ottoschmidt**